



Pressemitteilung zum Jahresbericht 2006

Sperrfrist: frei am Donnerstag, dem 09.11.2006, 13:00 Uhr

Der Sächsische Rechnungshof hat heute entsprechend seinem Verfassungsauftrag den Jahresbericht 2006 über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Sachsen dem Sächsischen Landtag vorgelegt und gleichzeitig die Staatsregierung unterrichtet.

Die im aktuellen Jahresbericht enthaltenen Beispiele stellen einen Ausschnitt aus der Tätigkeit des Sächsischen Rechnungshofs dar. Dabei sind folgende Prüfungsergebnisse hervorzuheben:

- **Prüfung der Haushaltsrechnung, Analyse der Haushaltssituation**

Von zentraler Bedeutung ist die Prüfung der Haushaltsrechnung verbunden mit einer Analyse der Haushaltssituation des Landes (**Beiträge 1 bis 4**). Mit dem Jahresbericht 2006 werden die Ergebnisse der Prüfung der Haushaltsrechnung 2004 als Grundlage für die Entlastung der Staatsregierung vorgelegt.

- **Organisierte Mehrkosten in Millionenhöhe**

Die Neuorganisation der Vermessungsverwaltung führte nicht zu möglichen Einsparungen - im Gegenteil: trotz Personalabbau und Restrukturierung sowie Aufgabenübertragung auf Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mussten von 1997 bis 2005 insgesamt rd. 34,1 Mio. € zusätzlich für die Vermessungsverwaltung aufgewendet werden. Laut Haushaltsplanentwurf 2007/2008 soll der Zuschussbedarf gegenüber 2005 (rd. 29 Mio. €) sukzessive auf rd. 36 Mio. € im Jahr 2008 steigen (**Beitrag 6**).

- **Unterrichtsausfall an Gymnasien**

Mit Unterrichtsausfall an Gymnasien beschäftigt sich **Beitrag 12**. In 154 Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft fielen im gesamten Schuljahr je Woche und Schule 80 Stunden aus. Der Unterrichtsausfall durch Krankheit lag im Bereich des Regionalschulamtes Leipzig 50 % über dem Ausfall in den Bereichen der Regionalschulämter

Zwickau und Chemnitz. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus muss wirksame Maßnahmen ergreifen um Unterrichtsausfall zu vermeiden.

- **Vergütung aus Fördermitteln**

Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank erhält für die Fondsverwaltung und den Fördervollzug von ESF-Mikrodarlehen eine Vergütung von insgesamt 13.938 T€, das entspricht rd. 56 % des Fondsvolumens. Die Finanzierung der Vergütung der Sächsische Aufbaubank - Förderbank aus Fondsmitteln ist nach Landeshaushaltsrecht rechtswidrig. Verwaltungsausgaben sind aus dem Staatshaushalt zu finanzieren. Fondsmittel dürfen mangels anderer gesetzlicher Regelungen nur für die Vergabe von Mikrodarlehen verwendet werden (**Beitrag 16**).

- **Anschubfinanzierung ohne Erfolgskontrolle**

Exemplarisch für fehlerhafte Förderverfahren sind die **Beiträge 19** „Industrieabfall-Koordinierung in Sachsen“ und **22** „Zuwendungen an Forschungs- und Transferzentren“.

Für das Projekt „Industrieabfall-Koordinierung in Sachsen“ gewährt der Freistaat Sachsen dem Projektträger im Zeitraum 1995 bis 2005 Zuwendungen von insgesamt rd. 2,3 Mio. € als Anschubfinanzierung für die Anlaufphase des Vorhabens. Ziel war die Eigenfinanzierung des Förderprojektes nach angemessener Zeit. Eine zielorientierte Erfolgskontrolle wurde nicht durchgeführt. Eindeutig messbare Zielgrößen waren nach eigener Einschätzung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft nicht vorhanden. Bei der Verwendungsnachweisprüfung hat das Staatsministerium sowohl auf den Nachweis von Personal- und Gemeinkosten als auch auf den Nachweis von Ausgaben von rd. 911 T€ verzichtet.

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst fördert seit 1994 hochschulnahe Forschungsvereine mit der Zielstellung, wirtschaftlich eigenständige Forschungszentren an Fachhochschulen zu etablieren. Ein Konzept, das Aufgaben, Ziele und die Finanzierung der Forschungszentren beschreibt, lag dem nicht zugrunde. Auch auf den Abschluss von Zielvereinbarungen wurde verzichtet. Eine Erfolgskontrolle war somit nicht möglich. Die Mittelvergabe war damit weder erfolgsorientiert noch leistungsbezogen.

- **Doppelt gefördert hält besser - unzulässige Doppelförderung aus EG-Strukturfondsmitteln**

Erst kürzlich legte der Europäische Rechnungshof seinen Sonderbericht Nr. 7/2006 über Investitionen zur Entwicklung der Förderung des ländlichen Raumes vor. Darin wurden dem Förderprogramm erhebliche Mängel attestiert. Der Sächsische Rech-

nungshof muss sich in **Beitrag 20** der Kritik anschließen. Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat aus eben diesen Fördermitteln einer Gemeinde unzulässig eine Doppelförderung gewährt.

- **Durch Spende „beflügelt“**

Die Hochschule für Musik und Theater Leipzig hat bei der Beschaffung eines Konzertflügels auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet und nur einen Hersteller zur Angebotsabgabe aufgefordert. Dieser stellte in seinem Antwortschreiben bei Auftragserteilung eine Spende in Aussicht. Er wurde mit der Lieferung des Flügels für 30.678 € beauftragt (**Beitrag 24**).

- **Überzogene Nutzerforderungen und -ansprüche bei Bauprojekten**

Bereits mehrfach hat der Sächsische Rechnungshof nach Prüfungen der Bau- und Liegenschaftsverwaltung darauf hingewiesen, dass eine strikte Einhaltung des Zentralitätsprinzips im Haushaltsvollzug zu unwirtschaftlichen Ergebnissen führen kann. Ein nicht unwesentlicher Teil der Mehrkosten bei Bauprojekten ist - wie die **Beiträge 29 bis 32** zeigen - auf überzogene Nutzerforderungen und -ansprüche zurückzuführen. Es besteht wenig Anreiz für das Ressort, Haushaltsmittel für die Herstellung und Nutzung von Immobilien sparsam einzusetzen. Die Mehrkosten werden zulasten der anderen im zentralen Haushalt (Epl. 14) veranschlagten Baumaßnahmen abgerechnet. Es ist an der Zeit, die Ressorts nunmehr in die Finanzverantwortung zu nehmen. Die Finanzierung von Sonderwünschen eines Ressorts muss zulasten des eigenen Einzelplans gehen.

- **Lücken und Tücken der örtlichen Rechnungsprüfung**

Ein ständiger Schwerpunkt des Jahresberichtes ist die Kommunalprüfung. Wie **Beitrag 43** zeigt, wird die für alle Gemeinden seit 2003 obligatorische örtliche Rechnungsprüfung von vielen kleineren Gemeinden nur ungenügend erledigt. Sechs Gemeinden haben im Jahr 2005 die vorgeschriebene örtliche Prüfung noch immer nicht eingerichtet.

Erhebliche Einnahmeausfälle im Haushaltsjahr 2004

Auch das Haushaltsjahr 2004 war von finanziellen Sorgen geprägt. Der Freistaat Sachsen hatte mit noch größeren Einnahmeausfällen zu kämpfen als im Vorjahr. Mindereinnahmen bei Steuern und steuerindizierten Einnahmen in Höhe von 617 Mio. € waren durch Reduzierung der Ausgaben und durch Erhöhung der Nettokreditaufnahme um 9 Mio. € auszugleichen.

Ungeachtet umfangreicher Sparmaßnahmen betrug der Finanzierungssaldo im Haushaltsjahr 2004 390 Mio. € und machte eine Nettokreditaufnahme von 393 Mio. € notwendig. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine erhebliche Reduzierung des Finanzierungssaldos um 159,4 Mio. € und der Nettokreditaufnahme um 98,5 Mio. €. Diese Differenzen verdeutlichen die Leitlinie der Staatsregierung: Angleichung der Ausgaben an die Einnahmen und weitere Reduzierung der Nettokreditaufnahme.

Weg aus der Neuverschuldung

Der Sächsische Rechnungshof begrüßt den Beschluss der Staatsregierung, die Nettoneuverschuldung 2007 auf 100 Mio. € und ab 2008 auf Null zurückzuführen. Bereits 2004 haben die Präsidenten der Rechnungshöfe den Verzicht auf einen kreditfinanzierten Haushalt und radikalen Schuldenabbau gefordert. Dem Anliegen der Rechnungshöfe kommt der Vorstoß Sachsens entgegen, ein Verbot der Nettokreditaufnahme in die Verfassung aufzunehmen und nur in wenigen Ausnahmesituationen zuzulassen. Es ist zu wünschen, dass dieser Vorstoß bundesweit Gehör findet.

Verwaltungs- und Funktionalreform

Bereits heute hat der demographische Wandel auch den Freistaat Sachsen erfasst. Die Zahl der Sachsen wird in den nächsten zwanzig Jahren um über 15 % zurückgehen, die Altersstruktur wird sich nach oben verschieben. Die demographische Entwicklung und die geringer werdende Finanzausstattung verlangen nach geeigneten Maßnahmen, um handlungsfähig und effektiv zu bleiben.

Die Verwaltungs- und Funktionalreform ist ein wichtiger Schritt. Sie entspricht den Forderungen des Sächsischen Rechnungshofs nach strukturellen Veränderungen und öffnet zusammen mit Personalabbau und dem sinnvollen Einsatz neuer Steuerungselemente den Weg in eine moderne schlanke Verwaltung.

Prüfungsrechte bei den Beteiligungsgesellschaften der Rundfunkanstalten

Schon in den Vorworten zurückliegender Jahresberichte hat der Sächsische Rechnungshof auf ein Problem hingewiesen, das bis heute nicht an Aktualität verloren hat. Zunehmend bedient sich die öffentliche Hand privatrechtlicher Organisationsformen, um ihre Aufgaben zu erledigen. Hierdurch werden die Prüfungsmöglichkeiten der öffentlichen Finanzkontrolle erheblich eingeschränkt.

Besonders ausgeprägt ist die Privatisierungstendenz bei den Rundfunkanstalten. Sie lagern die Erledigung ihrer Aufgaben in direkte und indirekte Beteiligungsgesellschaften aus. Die vielfach noch unzureichenden Prüfungsrechte der Rechnungshöfe bei diesen Gesellschaften beschäftigte in den zurückliegenden Monaten auch die Konferenz der Präsidentinnen und Präsi-

dentem der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder. Sie hat daher die Absicht der Länder begrüßt, ein einheitliches Prüfungsrecht der Rechnungshöfe bei den Beteiligungsgesellschaften der Rundfunkanstalten vorzusehen und gleichzeitig ihre Erwartung an die Ministerpräsidenten herangetragen, dass eine Umsetzung ihrer Rechte im nächsten Rundfunkstaatsvertrag zügig erfolgen wird. Dementsprechend sieht auch der Sächsische Rechnungshof seiner rechtzeitigen und ergebniswirksamen Beteiligung an den Beratungen zum nächsten Rundfunkstaatsvertrag entgegen.

Erweiterte Prüfungsbefugnisse bei kommunalen Unternehmen erfordern klarstellende Regelung

Im kommunalen Bereich haben sich die Prüfungsmöglichkeiten der öffentlichen Finanzkontrolle verbessert. Dem Sächsischen Rechnungshof obliegt mit der Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 04.03.2003, bestätigt durch das Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs vom 20.05.2005, die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kommunaler Unternehmen in der Form des Privatrechts. Hierdurch wird gewährleistet, dass trotz zunehmender Auslagerung öffentlicher Aufgaben auf Unternehmen in Privatrechtsform eine umfassende Kontrolle des kommunalen Handelns durch die überörtliche Prüfung erfolgt. Der Sächsische Rechnungshof hält eine klarstellende Regelung für sinnvoll, die es ermöglicht, Landtag und Staatsregierung umfassend über wesentliche Ergebnisse aus der Prüfung kommunaler Unternehmen des Privatrechts unter namentlicher Nennung und bei Wahrung der schutzwürdigen Interessen zu informieren.

Kurzfassung einzelner Jahresberichtsbeiträge

Die Zusammenfassung der einzelnen Beiträge des Sächsischen Rechnungshofs ist dem Jahresbericht auf gelbem Papier vorangestellt.